

zu unterstützen, während er reich ist. e. Ist der Irrthum herbeigeführt durch Betrug und List, nicht einer dritten Person, sondern des einen Contractanten selbst, so ist damit in allen Fällen, in welchen der Irrthum überhaupt einen Contract annullirt, die Nichtigkeit des Vertrages um so gewisser. Bezieht sich der hinterlistig herbeigeführte Irrthum auf eine unwesentliche Eigenschaft, so gibt error concomitans dem Betrogenen nur das Recht auf Schadloshaltung (Bruner, Moraltbeol. 577 f.; Lehmkühl I, 1063; Marc I, 1045).

5. Ueber den Einfluß des Irrthums auf die Gültigkeit der Ehe vgl. b. Art. Ehehindernisse (IV, 200, n. 3). Was von der Ehe gilt, hat in gleicher Weise seine Geltung von den Sponsalien, mit dem Unterschiede, daß ein Irrthum in Eigenschaften, welche nicht auf die Person zurückfallen, die Sponsalien zwar nicht annullirt, aber doch auflösbar macht, was bei der Ehe nicht mehr der Fall ist.

6. Einfluß des Irrthums auf das Eintreten von Kirchenstrafen. Von Incurirung der kirchlichen Censuren latae sententiae befreit nicht bloß error facti, sondern auch error juris et ipsius poenae, wenn derselbe nicht ein grober und schwer sündhafter Irrthum (orassus vel supinus) war. Die Kenntniß der Strafe hat nämlich hier die Stelle der dreimaligen Mahnung zu vertreten, welche der Verhängung von Censuren ferendae sententiae vorausgehen muß. Gebraucht aber das kirchliche Strafgesetz die Formel: qui hoc vel illud fecerit scienter, consulto etc., dann schützt sogar noch error crassus, aber niemals error affectatus vor dem Eintritt der Censur. Damit andere Strafen eintreten, genügt an und für sich die schuldbare Gesetzesübertretung, und es ist nicht nöthig, daß der Schuldige die darauf gesetzte Strafe gekannt habe. Nur für den Fall, daß die ipso facto eintretende Strafe groß und außerordentlich (poena exorbitans) ist, wird dieselbe in foro interno nicht incurrit, wenn der Schuldige über die Tragweite des Gesetzes und über die Ausdehnung der Strafe im Irrthum war (Bruner a. a. O. 349 u. 76; Lehmkühl I, 209; Marc I, 219. 220). Von der Wirkung irritirender Gesetze (z. B. trennender Ehehindernisse), wenn sie nicht zur Strafe erlassen sind, befreit keine Art von Irrthum.

7. Einfluß des Irrthums auf die Gültigkeit der Dispensationen. Wenn in Kirchengesetzen vom Gesetzgeber nicht motu proprio, sondern ad instantiam partis (auf Ansuchen Einzelner) Dispensation erteilt wird, dann muß im Gesuche a. der Gegenstand der Dispens richtig bezeichnet werden; b. es müssen die angegebenen Gründe auf Wahrheit beruhen; und es darf c. in der Form des Gesuches nichts fehlen, was nach Gesetz, Gewohnheit oder dem Curialstil wesentlich ist. Wichtig ist daher die erlangte Dispens, wenn im Gesuche das Dispensationsobject irrtümlich angegeben wurde,

z. B. Blutsverwandtschaft statt Schwägerschaft, obgleich die Ertheilung der Dispens über die irrtümlich angegebene Consanguinität weit schwieriger ist, als über die in der That bestehende Affinität. Zur richtigen Bezeichnung des Dispensobjectes gehört bei der publica honestas ex matrimonio rato, bei der Schwägerschaft und bei der Blutsverwandtschaft auch die Angabe des Grades, weil die Dispens in den näheren Graden schwerer als in den entfernteren erteilt wird. Wäre irrtümlicher Weise ein entfernterer Grad angegeben, so würde die erteilte Dispens ungültig sein; dagegen würde sie gültig bleiben, wenn sie für einen nähern Grad erteilt wäre. Ferner müssen die für die Dispens vorgebrachten Gründe wahr sein. Jede erlangte Dispens ist demnach ungültig, wenn bei Angabe der tatsächlichen Umstände, welche den bestimmenden Grund für die Ertheilung abgeben (causae motivaes vel finales, im Gegensatz zu causae mere impulsivae), der Petent einen Irrthum begeht. Würde aber im Augenblicke der Ertheilung die betreffende Angabe wahr geworden sein, so wäre die Dispens gültig; begglichen, wenn von mehreren angegebenen bestimmenden Gründen wenigstens einer, der zur Ertheilung der Dispens genügt, wirklich vorhanden war. — Endlich muß im Allgemeinen bei gewissen Dispensgesuchen, besonders in Ehesachen, Alles gewissenhaft angegeben werden, was nach ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmungen und nach dem römischen Curialstile als wesentlich gefordert ist. Bei Unterlassung solcher wesentlichen Angaben ist die Dispens selbst in den Fällen ungültig, wenn die Petenten dabei bona fide waren, indem sie z. B. aus Irrthum diesen oder jenen wesentlichen Umstand nicht angegeben haben (Bouquillon, Instit. theol. moral. fundament. n. 234—238; Marc I, 237—238). [Wunder.]

Irving, Eduard, schottischer Prädicant, der Haupturheber der nach ihm benannten christlichen Secte der Irvingianer. Bekanntlich machte sich schon in den ersten Decennien unseres Jahrhunderts in der episcopalen Kirche Englands sowohl als in der presbyterialen Kirche Schottlands gegenüber der Versumpfung im Staatskirchentum und dem eingedrungenen Rationalismus eine großartige, von Geistlichen und eifrigen Laien unterstützte Reaction geltend, die auf Umgestaltung der bestehenden kirchlichen Verhältnisse, auf lebendiges Christentum, auf Bereicherung der Liturgie und auf fleißigeren Gebrauch der christlichen Gnadenmittel hinarbeitete. Unbefriedigt durch das Bestehende, fragten auch gelehrte Theologen der Universität Oxford an, gründliche Studien über das christliche Alterthum zu machen, die Schriften der Kirchenväter, sobald mit besonderer Vorliebe die alten Liturgien zu studiren und die gewonnenen Resultate in einer Reihenfolge (1833—1841) wissenschaftlicher Tractate, nach welchen sie den Namen Tractarianer erhielten, zu veröffentlichen. Auch entstanden zahlreiche Gebetsvereine, deren Rit-